

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 100/96

BESCHLUSS

vom
6. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

L [REDACTED] M [REDACTED] GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Roland S [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED] - L [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

H [REDACTED] K [REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand,
F [REDACTED]allee [REDACTED], H [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. Februar 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts Hamburg
vom 24. Januar 1996 wird nicht ange-
nommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 627.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserhebliche
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision
bietet im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

1. Die Tatrichter haben rechtsfehlerfrei festgestellt,
daß durch eine bis Ende 1993 befristete selbstschuldneri-
sche Zeitbürgschaft der Beklagten ein Anspruch der Klägerin
gegen die Hauptschuldnerin auf Rückzahlung ihrer Vorauslei-

- 3 -

stung auf die Vertragsvergütung gesichert wurde. Die Verfahrensrüge wurde geprüft, greift aber nicht durch (§ 565 a ZPO).

2. Entgegen der Ansicht der Revision reichte die fristgerechte Anzeige der Inanspruchnahme nicht aus, um die Bürgenhaftung auszulösen. Vielmehr war dafür erforderlich, daß die Klägerin bis zum Ablauf der Bürgschaftszeit die Voraussetzungen für einen Rückzahlungsanspruch gemäß §§ 326, 636 Abs. 1 BGB hätte erfüllen müssen, nachdem die Hauptschuldnerin durch Versäumung des vertraglichen Liefertermins am 30. Juni 1993 in Verzug geraten war (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB; vgl. BGHZ 91, 349, 354 ff; BGH, Urt. v. 21. September 1989 - IX ZR 82/88, WM 1989, 627, 629). Dies war zwar nicht möglich bis zum Ende der ursprünglichen Bürgschaftszeit am 1. Juli 1993, wohl aber bis zum Ablauf der verlängerten Bürgschaftszeit am 31. Dezember 1993. Ein Rücktrittsrecht nach § 325 BGB hat die Klägerin in ihrem Schreiben an die Hauptschuldnerin vom 3. Dezember 1993 nicht ausgeübt; vielmehr hat die Klägerin nach ihren Schreiben an die Hauptschuldnerin vom 3. Dezember 1993 und 10. Februar 1994 sowie an die Beklagte vom 3. Dezember 1993 mit einer weiteren Vertragserfüllung gerechnet.

Danach ist es im Ergebnis unschädlich, daß das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen hat, die Klägerin habe die Entstehung eines Rückzahlungsanspruchs noch nach Ablauf der Bürgschaftszeit herbeiführen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Es liegen keine Umstände vor, die einen Arglisteinwand der Klägerin begründen (§ 242 BGB).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter